

Reaktion der Regierung des Fürstentums Liechtenstein auf die im Rahmen der dritten UPR erhaltenen Empfehlungen

Liechtenstein begrüsst die Empfehlungen, welche im Rahmen seiner Universellen Periodischen Überprüfung am 24. Januar 2018 geäussert wurden. Nach eingehender Prüfung und Konsultationen freut sich Liechtenstein, die folgenden Antworten zu geben:¹

Internationale Verpflichtungen / Ratifikation von internationalen Übereinkommen^{2, 3}

- 1. Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Sierra Leone) / Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Spanien) (Irak) (Honduras) (Ukraine) / Ratifizierung des im Jahr 2007 unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Deutschland);**

Akzeptiert.

- 2. Erwägung der Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Senegal);**

Akzeptiert.

- 3. Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Senegal) (Honduras);**

Abgelehnt.

Zur Begründung sei auf die Reaktion bezüglich der ähnlich lautenden Empfehlung im Rahmen von Liechtensteins erster UPR im Jahr 2008 verwiesen (A/HRC/10/77/Add.1).

- 4. Erwägung der Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Afghanistan) (Bolivarische Republik Venezuela) (Philippinen);**

Abgelehnt.

Siehe 108.3.

- 5. Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Spanien) (Montenegro);**

Abgelehnt.

¹ In der englischen Version, welche beim Hochkommissariat für Menschenrechte eingereicht werden muss, wird der Wortlaut der Empfehlungen aufgrund der Platzbeschränkung weggelassen und stattdessen nur die Nummer der Empfehlung aufgeführt.

² Die Zwischentitel dienen der besseren Lesbarkeit und Gliederung. In der offiziellen Version, welche beim Hochkommissariat für Menschenrechte eingereicht werden muss, entfallen die Zwischentitel.

³ In der englischen Version, welche beim Hochkommissariat für Menschenrechte eingereicht werden muss, werden die Empfehlungen mit einer vorgegebenen Doppelnummer (108.1.; 108.2.; 108.3. etc.) versehen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern wird in der deutschen Version der vordere Teil der Doppelnummer weggelassen (ohne 108); die Empfehlungen sind so von 1 bis 126 durchnummeriert.

- 6. Erwägung der Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Namibia);**

Abgelehnt.

- 7. Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Italien); Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bis zur nächsten UPR-Überprüfung Liechtensteins (Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland);**

Abgelehnt.

Die Regierung plant einen Prozess, um die erwarteten Auswirkungen einer Ratifikation in Zusammenarbeit mit betroffenen Akteuren und der Zivilgesellschaft detailliert abzuklären. Eine endgültige Entscheidung über die Ratifikation soll erst auf der Basis des Ergebnisses dieses Prozesses getroffen werden.

- 8. Erwägung der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Philippinen) (Namibia) (Katar) (Republik Moldau);**

Akzeptiert.

Siehe 108.7.

- 9. Erwägung der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Albanien);**

Akzeptiert.

Siehe 108.7.

- 10. Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden (Kanada) / Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Niederlande) (Montenegro) (Island) (Frankreich) (Chile) (Côte d'Ivoire) (Spanien) (Sierra Leone) (Honduras);**

Abgelehnt.

Siehe 108.7.

- 11. Ratifizierung und vollständige Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Neuseeland);**

Abgelehnt.

Siehe 108.7.

- 12. Erwägung der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls (Ghana);**

Akzeptiert.

Siehe 108.7.

13. Verstärkte Bemühungen zur Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls (Brasilien);

Akzeptiert.

Siehe 108.7.

14. Erwägung der Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls (Andorra);

Akzeptiert.

Siehe 108.7.

15. Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls (Estland) (Mongolei) (Ukraine);

Abgelehnt.

Siehe 108.7.

16. Fortsetzung der Bemühungen zur Ratifizierung internationaler Instrumente, wie z.B. Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Marokko);

Akzeptiert.

Siehe 108.7.

17. Beschleunigung des Ratifizierungsprozesses des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) (Georgien);

Akzeptiert.

Liechtenstein plant, die Vorlage zur Ratifikation der Istanbul-Konvention Ende 2018 in den Landtag zu bringen.

18. Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) (Andorra) (Bosnien und Herzegowina) (Slowenien) (Estland);

Akzeptiert.

Siehe 108.17.

19. Ratifizierung der Änderungen des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (Kampala-Änderungen) (Bolivarische Republik Venezuela);

Akzeptiert.

Liechtenstein war der erste Staat, der die Kampala-Vertragszusätze am 8. Mai 2012 ratifiziert hat.

20. Ratifizierung der Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Armenien);

Abgelehnt.

Zusammenarbeit in Steuerfragen

21. Beitrag zu den Bemühungen anderer Staaten zur Bekämpfung von Systemen der Steuerhinterziehung und des Steuermisbrauchs unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Menschenrechte, insbesondere dadurch, dass sichergestellt wird, dass private Stiftungen an solche Massnahmen gebunden sind (Ecuador);

Akzeptiert.

Liechtenstein ist Vertragspartei der OECD-Konvention zur gegenseitigen Amtshilfe in Steuerangelegenheiten und tauscht über diesen Rechtsrahmen Informationen zu Finanzkonten mit fast 100 Staaten aus. Finanzkonten privater Stiftungen sind diesem Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen der OECD unterworfen.

Institutionelle Massnahmen

22. Einführung eines offenen, auf dem Verdienst basierenden Auswahlverfahrens für nationale Kandidaturen für die UN-Vertragsorgane (Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland);

Akzeptiert.

23. Erwägung der Möglichkeit, Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation zu werden, und Ratifizierung ihrer Basiskonventionen, wie zuvor empfohlen (Uruguay);

Abgelehnt.

24. Stärkung der bestehenden konstruktiven Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschliesslich der Vertragsorgane (Myanmar);

Akzeptiert, wird als umgesetzt betrachtet.

25. Weiterverfolgung der Akkreditierung beim Sub-Committee on Accreditation (SCA) der Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) (Katar);

Abgelehnt.

Eine Akkreditierung des Vereins für Menschenrechte (VMR) bei der Globalen Allianz für Nationale Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) liegt nicht in der Kompetenz des Staates, sondern in der Kompetenz des VMR, der vollständig unabhängig agiert.

- 26. Verabschiedung von Massnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen und unabhängigen Mittelausstattung der Nationalen Menschenrechtsinstitution in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen gemäss den Pariser Prinzipien (Australien);**

Akzeptiert, wird als umgesetzt betrachtet.

- 27. Fortsetzung der Bemühungen, angemessene Mittel für die Arbeit der Nationalen Menschenrechtsinstitution Liechtensteins bereitzustellen (Katar);**

Akzeptiert.

Siehe 108.26

- 28. Ermunterung der liechtensteinischen Nationalen Menschenrechtsinstitution, sich aktiv mit ähnlichen Mechanismen aus anderen Regionen zu engagieren (Indonesien);**

Akzeptiert.

Im Rahmen des regelmässigen Austausches mit dem VMR werden unter anderem die mögliche Akkreditierung bei GANHRI sowie der internationale Austausch angesprochen. Der VMR handelt jedoch unabhängig.

- 29. Erwägung der Errichtung oder der Stärkung des bestehenden nationalen Mechanismus für Koordinierung, Umsetzung, Berichterstattung und Folgemaassnahmen im Einklang mit den Elementen, die sich aus den bewährten Praktiken ergeben, die in der OHCHR-Studie/Leitfaden 2016 über die nationalen Mechanismen für Berichterstattung und Folgemaassnahmen (NMRF) ermittelt wurden (Portugal);**

Akzeptiert.

Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus

- 30. Verabschiedung eines neuen Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, aufbauend auf dem im Jahr 2006 verabschiedeten Plan (Kirgisistan);**

Abgelehnt.

Liechtenstein wird jährliche Aktionen weiterführen („Gewalt kommt nicht in die Tüte“) und Spezialprojekte durchführen, ein nationaler Aktionsplan ist derzeit aber nicht geplant.

- 31. Fortsetzung der Massnahmen zur Schaffung einer umfassenden Antidiskriminierungsgesetzgebung, die alle verbotenen Diskriminierungsgründe umfasst (Ukraine);**

Abgelehnt.

Auf der Grundlage bestehender Gesetze besteht in Liechtenstein ein umfassender Schutz vor Diskriminierung. Die Einführung eines allgemeinen Anti-Diskriminierungsgesetzes würde jedoch der liberalen Wirtschaftsordnung des Landes widersprechen und mögliche Konflikte mit dem Prinzip der Vertragsfreiheit provozieren.

- 32. Erwägung der Einführung einer übergreifenden Antidiskriminierungsgesetzgebung, die alle Aspekte der Diskriminierung abdeckt (Senegal);**

Abgelehnt.

Siehe 108.31.

- 33. Ergreifung der erforderlichen Massnahmen zur wirksamen Umsetzung der Bestimmungen über die Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der Sprache (Algerien);**

Akzeptiert.

- 34. Ergreifung geeigneter Massnahmen zur vollständigen Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus (Namibia);**

Abgelehnt.

Die Regierung möchte die vorhandenen Ressourcen in diesem Bereich derzeit auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer Integrationsstrategie konzentrieren.

- 35. Erwägung weiterer Massnahmen zur Überwachung und Berichterstattung über die Menschenrechte älterer Menschen (Australien);**

Akzeptiert.

- 36. Sicherstellen, dass die Stabsstelle für Chancengleichheit über ausreichende Mittel für die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus verfügt (Sierra Leone);**

Abgelehnt.

Siehe 108.34.

- 37. Gewährleistung einer guten Information der Öffentlichkeit über die neuen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung der Diskriminierung, Ausbildung von Rechtsanwälten über deren Umsetzung sowie Fortsetzung der Bemühungen zur Bekämpfung der Diskriminierung (Frankreich);**

Akzeptiert.

Siehe 108.33.

- 38. Verabschiedung gesetzgeberischer und politischer Massnahmen zur Schaffung eines rechtlichen und institutionellen Rahmens gegen alle Formen der Diskriminierung (Honduras);**

Abgelehnt.

Siehe 108.31.

- 39. Weitere Befassung mit dem Problem der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit, insbesondere mit derjenigen, die sich gegen Muslime richtet (Malaysia);**

Akzeptiert.

Siehe 108.34.

Im Auftrag der Regierung hat das Liechtenstein-Institut 2017 die Studie „Islam in Liechtenstein“ veröffentlicht, die ein umfassendes Bild der Situation von Muslimen in Liechtenstein vermittelt. Die geplante Integrationsstrategie wird alle Ethnien, Religionen etc. umfassen.

40. Stärkung der Bemühungen bei der Prävention und Bekämpfung von Rassendiskriminierung (Mosambik);

Akzeptiert.

Siehe 108.34.

41. Ergreifung von Bildungsmaßnahmen zur Förderung der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung sowie zur Umsetzung von Diversitätsprogrammen zur Förderung ethnischer und religiöser Toleranz (Portugal);

Akzeptiert, wird als umgesetzt betrachtet.

Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Kampf gegen alle Arten von Diskriminierung und Xenophobie sind integrale Bestandteile des Lehrplans.

42. Aufnahme eines umfassenden Verbots aller Formen von Diskriminierung im innerstaatlichen Recht sowie wirksamer Mechanismen zur Ahndung von Verstößen gegen dieses Verbot (Spanien);

Abgelehnt.

Siehe 108.31.

43. Fortsetzung der Bemühungen zur Bekämpfung der Diskriminierung von LGBTI-Personen und zur Verbesserung der sozialen Eingliederung (Australien);

Akzeptiert.

44. Aufhebung des Ausländergesetzes, insbesondere des Art. 49, und Änderung des Rechtsrahmens zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes vor allen Formen der Diskriminierung und des Hasses aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, Nationalität, Religion, Sprache und insbesondere im Bildungsbereich (Arabische Republik Syrien);

Abgelehnt.

Siehe 108.31.

Rechtsstaatlichkeit

45. Durchführung der Sorgfaltspflicht, bevor Unternehmen eingetragen werden, die an illegalen wirtschaftlichen Aktivitäten und Menschenrechtsverletzungen in unkontrollierten Konfliktgebieten beteiligt sind (Aserbaidschan);

Abgelehnt.

Wirtschaftsakteure, die Gegenstand internationaler Sanktionen sind, ist es nicht erlaubt, sich in Liechtenstein einzutragen.

Entwicklungszusammenarbeit

- 46. Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) mit dem Ziel, die internationale Verpflichtung von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) zu erreichen (Sierra Leone);**

Akzeptiert.

Im Rahmen des Prozesses zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele hat die Regierung das grundsätzliche Ziel bestätigt, langfristig einen ODA-Prozentsatz von 0,7 Prozent anzustreben. In den kommenden Jahren sollen die Ausgaben so erhöht werden, dass ein ODA-Prozentsatz von 0,5 Prozent resultiert.

Wirtschaft

- 47. Erzielung von Fortschritten bei der Schaffung von Rahmenbedingungen, die Unternehmen dazu verpflichtet, internationale Menschenrechtsnormen und Umweltvorschriften auf der internationalen Ebene einzuhalten (Mexiko);**

Abgelehnt.

Liechtenstein ist der Auffassung, dass der bestehende Rechtsrahmen ausreichend ist, um die Einhaltung internationaler Standards in diesen Bereichen zu fördern. Dieser Rechtsrahmen basiert unter anderem auf dem Abschluss von Freihandelsabkommen, die starke Bekenntnisse zur Erhaltung internationaler Standards in Bezug auf Handel und Investitionen im Arbeits- und Umweltbereich enthalten.

- 48. Sicherstellen, dass in Liechtenstein ansässige Privatstiftungen den notwendigen Regelungen unterworfen werden, um einen Beitrag zur Bekämpfung von Korruption, Steuerhinterziehung und Steuermisbrauch zu leisten (Portugal);**

Akzeptiert.

Alle juristischen Personen in Liechtenstein einschliesslich private Stiftungen unterliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen in Bezug auf Korruptionsvergehen.

Siehe 108.21.

- 49. Sicherstellen, dass die politischen Massnahmen, Gesetze, Verordnungen und Durchsetzungsmassnahmen in Liechtenstein wirksam dazu dienen, das erhöhte Risiko der Beteiligung von Unternehmen an Missbräuchen in Bezug auf Konfliktsituationen, einschliesslich Situationen ausländischer Besatzung, zu verhindern und zu bekämpfen (Staat Palästina);**

Akzeptiert.

Zusammen mit der United Nations University hat Liechtenstein eine internationale Initiative gestartet, die darauf abzielt, Aufrufe des UNO-Sicherheitsrats zur Bekämpfung von moderner Sklaverei und Menschenhandel an Staaten und den Finanzsektor umzusetzen. Dies soll über die Sicherstellung der effektiven unternehmerischen Sorgfaltspflicht in globalen Wertschöpfungsketten erfolgen.

50. Beendigung der Politik einseitiger Zwangsmassnahmen gegenüber anderen Ländern, und sofortige Aufhebung dieser Massnahmen, da es sich dabei um Strafmassnahmen handelt, die durch einen innerstaatlichen Regierungsentscheid über die liechtensteinischen Grenzen hinausgehen und die Rechte der Menschen in diesen Ländern verletzen, was einen eklatanten Verstoss gegen die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 2 der beiden internationalen Pakte darstellt (Arabische Republik Syrien);

Abgelehnt.

Liechtenstein setzt Sanktionen im Einklang mit internationalem Recht und auf der Basis von Sicherheitsratsbeschlüssen und Beschlüssen der EU um.

Strafvollzug und Folterprävention

51. Fortsetzung der Arbeiten zur Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Chile);

Akzeptiert.

Die Vernehmlassung zur Revision des Strafgesetzbuchs wurde Anfang 2018 gestartet. Die Vernehmlassungsvorlage sieht die Einführung eines neuen Foltertatbestands gemäss Empfehlungen verschiedener UNO- und Europarats-Ausschüsse vor.

52. Ergreifung wirksamer Massnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen in Gefängnissen (China);

Akzeptiert, wird als umgesetzt betrachtet.

Weitere Massnahmen auf der Basis von Empfehlungen der Vollzugskommission und von internationalen Mechanismen werden laufend geprüft.

53. Aufnahme eines eigenständigen Verbrechens der Folter in das innerstaatliche Strafrecht gemäss Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Ghana);

Akzeptiert.

Siehe 108.51.

54. Aufnahme des Verbots der Folter in das Strafgesetzbuch gemäss Art. 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Spanien);

Akzeptiert.

Siehe 108.51.

55. Abschaffung der Artikel im Strafvollzugsgesetz, die die Inhaftierung von Kindern in Einzelhaft zulassen (Arabische Republik Syrien);

Abgelehnt.

Üblicherweise ist im Landesgefängnis maximal ein Jugendlicher inhaftiert. Für diesen Fall wird ein auf den Einzelfall angepasstes Sonderregime organisiert, um die Bedingungen der Einzelhaft so weit wie möglich zu lindern.

56. Weitere Stärkung der Kapazitäten und der Belastbarkeit des Strafverfolgungspersonals und des Strafrechtssystems zur Unterstützung des Ziels für nachhaltige Entwicklung 8.7 (Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland);

Akzeptiert.

Bislang gibt es in Liechtenstein keine Fälle von Menschenhandel, moderner Sklaverei oder Kinderarbeit. Der Runde Tisch Menschenhandel beobachtet die Situation laufend und veranlasst bei Bedarf Massnahmen.

57. Änderung der Ermittlungsverfahren, um den unverzüglichen Zugang von jugendlichen Häftlingen zu rechtlicher oder sonstiger angemessener Unterstützung zu gewährleisten, um damit jegliche Befragung ohne Rechtsanwalt oder Vertrauensperson auszuschliessen (Vereinigte Staaten von Amerika);

Akzeptiert, wird als umgesetzt betrachtet.

Gemäss § 147 der Strafprozessordnung hat jeder Verdächtige das Recht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen und diesen zur Vernehmung beizuziehen. Dies gilt auch für Jugendliche, die darüber hinaus gemäss § 21a Jugendgerichtsgesetz zusätzlich das Recht haben, eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen.

58. Gewährleistung der Rechtsschutzmassnahmen für alle Personen, die Gegenstand eines gerichtlichen Unterbringungsentscheids sind (Algerien);

Akzeptiert.

Institutionelle Massnahmen

59. Einleitung der Anwendung innovativer Ansätze und technologischer Innovationen für die effiziente, verantwortliche und transparente Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (Aserbaidshan);

Akzeptiert.

In Liechtenstein sind bereits zahlreiche Dienstleistungen von Amtsstellen elektronisch verfügbar. Dies umfasst unter anderem die Ausfüllung und das Einreichen von Formularen, das Einsehen amtlicher Kundmachungen im Amtsblatt, die Antragsstellung für Stipendien, die Mehrwertsteuerabrechnung und ein Postfach für behördliche Dokumente. Seit 2012 verfügt Liechtenstein über ein E-Government-Gesetz, das 2016 revidiert wurde. Liechtenstein gehört

zudem zu den Unterzeichnern der „Tallinn Declaration on eGovernment“ mit dem Grundbekenntnis, das E-Government weiterzuentwickeln.

Rechtsschutz, Rechtsstaatlichkeit und Strafrecht

- 60. Änderung der Rechtsvorschriften, um die Achtung der Rechte von Angeklagten zu verbessern, nämlich durch die Einrichtung eines Haftregisters bei der Polizeidienststelle in Vaduz, durch die Einführung des systematischen Zugangs zu einem Rechtsanwalt und durch die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Gespräche zwischen dem Rechtsanwalt und dem inhaftierten Mandanten (Frankreich);**

Akzeptiert, wird als umgesetzt betrachtet.

Ein Haftregister wurde eingeführt. Gemäss § 128a StPO ist jeder Festgenommene bei der Festnahme oder unmittelbar danach unter anderem darüber zu unterrichten, dass er berechtigt ist, einen Verteidiger zu verständigen und dass er das Recht hat, nicht auszusagen. Personen, die in Polizeigewahrsam genommen werden, erhalten immer die Möglichkeit, einen Anwalt zu kontaktieren. Jeder Verdächtige hat gemäss § 147 StPO das Recht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen und diesen zur Vernehmung beizuziehen. Dies gilt auch für polizeiliche Einvernahmen. Eine Überwachung nach § 30 Abs. 3 StPO ist nur mit begründetem Beschluss des Richters möglich. In der Praxis ist der Landespolizei in den letzten Jahren kein Fall bekannt, bei welchem ein Gespräch zwischen dem Verdächtigen und dem Verteidiger überwacht worden ist.

- 61. Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Kommunikationsüberwachung mit internationalen Menschenrechtsstandards und insbesondere Gewährleistung, dass jeder Fall von Kommunikationsüberwachung als notwendig und verhältnismässig gerechtfertigt ist (Bolivarische Republik Venezuela);**

Akzeptiert, wird als umgesetzt betrachtet.

Nur in aussergewöhnlichen Umständen und nach Massgabe des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit darf das Recht auf Privatsphäre beeinträchtigt werden und personenbezogene Daten bearbeitet werden. Die Überwachung von elektronischer Kommunikation ist in Liechtenstein nur im Rahmen von Strafverfahren möglich.

- 62. Ergreifung der erforderlichen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die Eingriffe von Nachrichtendiensten einem unabhängigen Überwachungsmechanismus unterliegen (Bolivarische Republik Venezuela);**

Abgelehnt.

Liechtenstein verfügt über keinen Nachrichtendienst.

- 63. Entkriminalisieren der Verleumdung und Aufnahme der Verleumdung in das Zivilgesetzbuch in Übereinstimmung mit internationalen Standards (Estland);**

Abgelehnt.

Korruptionsbekämpfung

64. Einführung angemessener Rechnungslegungsvorschriften und -formen für die Finanzierung aller politischen Parteien und Wahlkämpfe (Deutschland);

Akzeptiert.

Geschlechtervertretung in Entscheidungsgremien

65. Verabschiedung besonderer Massnahmen, wie z.B. eines Systems der Geschlechterparität bei Nominierungen für öffentliche Stellen, um die Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen in gewählten und ernannten politischen Gremien zu erhöhen (Portugal);

Akzeptiert.

Die Regierung führt laufend Massnahmen durch, um die politische Partizipation von Frauen zu verstärken, unter anderem den seit vielen Jahren durchgeführten Politiklehrgang für Frauen. Für die Gemeinderatswahlen 2019 wurde eine Kampagne gestartet, um Frauen als Politikerinnen sichtbar zu machen. Die Einführung von Quoten oder Systemen zur Erreichung von Geschlechterparität ist jedoch nicht geplant. Generell ist die Gleichstellung der Geschlechter einer der Schwerpunkte Liechtensteins bei der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030.

66. Förderung der politischen Mitsprache von Frauen, indem erforderlichenfalls besondere befristete Massnahmen, wie z.B. die Festsetzung von Quoten, ergriffen werden, um die Beteiligung von Frauen an politischen Entscheidungspositionen zu erhöhen (Chile);

Abgelehnt.

Siehe 108.65.

67. Sicherstellung einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter in politischen Gremien (Ukraine);

Abgelehnt.

Das Sicherstellen einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter in politischen Gremien würde letztlich die Einführung einer Quote bedingen.

Siehe 108.65.

68. Fortsetzung der Bemühungen zur Erreichung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in Führungs- und Entscheidungspositionen in gewählten und ernannten politischen Gremien (Republik Korea);

Akzeptiert.

Siehe 108.65.

Menschenhandel

- 69. Fortsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Einführung eines geschlechtsspezifischen Asylverfahrens, das die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen berücksichtigt, die Opfer des Menschenhandels sind (Malediven);**

Akzeptiert.

Lohnleichheit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- 70. Stärkung der Massnahmen zur Entwicklung einer wirksamen und umfassenden Politik zur Überwindung des Gefälles in Bezug auf die Funktionen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern im Arbeitsbereich (Argentinien);**

Akzeptiert.

Die Regierung führt laufend Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerb sowie zur Bekämpfung von Rollenstereotypen durch.

- 71. Weitere Intensivierung der Bemühungen zur Verwirklichung der Gleichstellung, indem Unternehmen ermutigt werden, positive Massnahmen zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles zu ergreifen, einschliesslich des Zugangs von Frauen zu Führungspositionen (Irland);**

Akzeptiert.

Die Wirtschaft wird in diesen Prozess über die Umsetzung der Agenda 2030/SDGs und über den etablierten NGO-Dialog zu Menschenrechtsthemen einbezogen, an welchen auch die Wirtschaftsverbände eingeladen sind.

- 72. Fortsetzung der Bemühungen zur wirksamen Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles, unter anderem durch eine bessere Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsdiensten und durch die Gewährung von Vaterschaftsurlaub und bezahltem Elternurlaub (Slowenien);**

Abgelehnt.

Die Einführung eines bezahlten Elternurlaubs ist derzeit nicht geplant.

- 73. Fortsetzung der Bemühungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben, indem die Verfügbarkeit und der Zugang zu Dienstleistungen wie Kinderbetreuung erhöht und die Einrichtung eines bezahlten Elternurlaubs geprüft wird (Kanada);**

Akzeptiert.

Die Verfolgung einer aktiven Gleichstellungspolitik und die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gehören zu den Prioritäten der liechtensteinischen Gleichstellungspolitik. Zwei Arbeitsgruppen des Ministeriums für Gesellschaft beschäftigen sich derzeit mit der Zukunft der Familienpolitik und der Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung.

- 74. Ergreifung von Massnahmen zur weiteren Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben, unter anderem durch die Erhöhung der Zahl der Kindertagesstätten und die Einführung des bezahlten Elternurlaubs (Deutschland);**

Abgelehnt.

Siehe 108.72.

- 75. Weitere Verbesserung der Verfügbarkeit und Qualität von Kindertagesstätten, um Frauen besser auf dem Arbeitsmarkt zu unterstützen und einen höheren Anteil von Frauen in der Erwerbsbevölkerung zu fördern (Singapur);**

Akzeptiert.

Siehe 108.73.

- 76. Förderung der Ausbildung von Frauen in nicht traditionellen Bereichen und in Bereichen, die ihnen gleiche Karrierechancen bieten (Kirgisistan);**

Akzeptiert.

Siehe 108.73.

Rechte älterer Menschen

- 77. Ergreifung von aktiven Massnahmen, um sicherzustellen, dass ältere Menschen mit den neuen Diensten und Leistungen vertraut sind, die ihnen aus den laufenden Reformen der Alterspolitik zustehen (Singapur);**

Akzeptiert.

Schwangerschaftsabbruch

- 78. Lockerung der sehr strengen Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch (Frankreich);**

Abgelehnt.

Liechtenstein hat 2015 die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Schwangerschaftsabbruch angepasst und plant derzeit keine weiteren Änderungen.

Bildung

- 79. Entwicklung von Strategien zur Förderung einer höheren Schulbesuchsquote von Migrantenkindern auf höheren Bildungsebenen (Sierra Leone);**

Akzeptiert.

Die Bildungsbeteiligung von 15 bis 19-jährigen nach Abschluss der Pflichtschule liegt mit 87.2% auf einem erfreulich hohen Niveau und damit auch über dem OECD-Durchschnitt. Ziel ist es, allen Jugendlichen einen Abschluss auf Sekundarstufe zu vermitteln. Mit einem breiten Bildungsangebot wird versucht, den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Jugendlichen zu

entsprechen – sowohl auf dem allgemeinen als auch auf dem beruflichen Ausbildungsweg. Beide Wege gewährleisten eine Zulassung für tertiäre Ausbildungsgänge.

80. Verabschiedung von Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Diversität und der Nichtdiskriminierung im Bildungsbereich (Madagaskar);

Akzeptiert, wird als umgesetzt betrachtet.

Im neuen liechtensteinischen Lehrplan LiLe spielen die Themen Gender und soziale Gerechtigkeit sowie der Umgang mit Vielfalt und Diskriminierung eine wichtige Rolle. Generell fördern die Schulen Kompetenzen im Umgang mit dem anderen Geschlecht und Kulturen genauso wie ethnische und religiöse Toleranz.

81. Verankerung des Rechts auf Bildung im nationalen Rechtsrahmen, d.h. in der Verfassung und im Schulgesetz (Republik Korea);

Abgelehnt.

Die Schulpflicht ist bereits in der Verfassung verankert (Art. 16 Abs. 2). Die öffentlichen Schulen sind allgemein zugänglich und der Besuch ist grundsätzlich unentgeltlich (Art. 7 Schulgesetz). Auch in Kinder- und Jugendgesetz gibt es einen entsprechenden Verweis (Art. 1 Abs. 1 Bst. g und Art. 3).

82. Verankerung des Rechts auf Bildung im nationalen Rechtsrahmen, in der Verfassung und im Schulgesetz (Kirgisistan);

Abgelehnt.

Siehe 108.81.

Gleichstellung

83. Umsetzung von Massnahmen, um die in der Gesetzgebung des Landes festgelegte Gleichstellung in der Praxis zu erreichen (Uruguay);

Akzeptiert, wird als umgesetzt betrachtet.

Das liechtensteinische Recht garantiert das Prinzip der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung auf konstitutioneller und gesetzlicher Ebene und ist damit darauf ausgerichtet, Nachteile, Ungleichheiten und Diskriminierung zu beseitigen.

84. Verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen in allen Bereichen des nationalen Lebens (Bolivarische Republik Venezuela);

Akzeptiert.

Die liechtensteinische Regierung bekennt sich klar dazu, Diskriminierung von Frauen und ungerechtfertigte Benachteiligungen in verschiedenen Lebensbereichen zu bekämpfen.

Siehe 108.65 und 108.70.

85. Fortsetzung der Umsetzung von Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen und zur Förderung der Gleichstellung, auch im politischen und wirtschaftlichen Leben, und Beseitigung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen (Namibia);

Akzeptiert.

Siehe 108.65 und 108.70.

86. Ergreifung weiterer wirksamer Massnahmen zur Gewährleistung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der politischen Vertretung und am Arbeitsplatz (Indonesien);

Akzeptiert.

Siehe 108.65 und 108.70.

87. Fortsetzung der konzertierten Anstrengungen zur Gewährleistung der Gleichstellung von Männern und Frauen (Libyen);

Akzeptiert.

Siehe 108.65.

88. Fortsetzung der Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Gleichstellung, mit Schwerpunkt auf der Erhöhung der Beteiligung von Frauen am öffentlichen und politischen Leben (Republik Moldau);

Akzeptiert.

Siehe 108.65.

89. Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung wichtiger Institutionen, die sich für die Prävention von Gewalt gegen Frauen einsetzen und Dienstleistungen für Gewaltopfer erbringen, wie z.B. das Frauenhaus (Kanada);

Akzeptiert.

90. Ergreifung der erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung der Gewalt gegen Frauen und zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Opfer häuslicher Gewalt (Bolivarische Republik Venezuela);

Akzeptiert.

91. Ergreifung weiterer Massnahmen zur Förderung der Vertretung von Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen (Island);

Akzeptiert.

Die von der Regierung geplante Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein zentraler Faktor, um in Zukunft eine ausgewogene Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen in Wirtschaft und Politik zu erreichen.

Siehe 108.73.

92. Intensivierung der Bemühungen zur Erhöhung der Beteiligung von Frauen im öffentlichen und privaten Sektor, insbesondere in Entscheidungspositionen (Uruguay);

Akzeptiert.

Siehe 108.65 und 108.91.

93. Ergreifung weiterer Schritte zur Förderung der Gleichstellung und zur Stärkung der Vertretung von Frauen im politischen und öffentlichen Leben (China);

Akzeptiert.

Siehe 108.65 und 108.91.

94. Fortsetzung der Bemühungen zur Erhöhung der Vertretung von Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen sowie zur Förderung ihrer politischen Mitsprache (Ecuador);

Akzeptiert.

Siehe 108.65 und 108.91.

95. Fortsetzung der Bemühungen zur Verbesserung der Vertretung von Frauen in der Politik und zur Gewährleistung der Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt (Malediven);

Akzeptiert.

Siehe 108.65 und 108.91.

96. Förderung der Vertretung von Frauen in Führungspositionen im wirtschaftlichen und öffentlichen Sektor (Mexiko);

Akzeptiert.

Siehe 108.65 und 108.91.

97. Fortsetzung der Bemühungen zur Förderung der Frauenrechte und der Gleichstellung, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, und zur Erhöhung der Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen in gewählten und ernannten politischen Gremien (Deutschland);

Akzeptiert.

Siehe 108.65 und 108.91.

98. Förderung der Ausbildung von Frauen in nicht traditionellen Bereichen und in Bereichen, die ihnen gleiche Karrierechancen bieten (Ghana);

Akzeptiert.

Regelmässig werden Veranstaltungen wie der Nationale Zukunftstag und Projekte wie „bertrifft: Rollenbilder“ durchgeführt, um die Ausbildung von Frauen in nicht traditionellen Bereichen zu fördern. Verwiesen wird auch auf Massnahmen zur Förderung von Mint-Fächern wie das „pepperMINT“-Labor in Vaduz, bei dem besonders Mädchen angesprochen werden sollen.

99. Fortsetzung der Bemühungen zum Ausgleich der Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen (Island);

Akzeptiert.

100. Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt durch Sensibilisierungs- und Bildungsprogramme (Malaysia);

Akzeptiert.

101. Ergreifung von konkreten Schritten zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Erwerbsleben, zur Bekämpfung negativer Geschlechterrollen und Stereotypen von Frauen und Männern und zur Erhöhung der Vertretung von Frauen in politischen und Entscheidungspositionen (Myanmar);

Akzeptiert.

Siehe 108.65 und 108.91.

102. Ergreifung von geeigneten Massnahmen, um die Stabsstelle für Chancengleichheit vollständig zu finanzieren und zu stärken (Namibia);

Akzeptiert.

Die Stabsstelle Chancengleichheit existiert nicht mehr, deren behördliche Aufgaben wurden in den Fachbereich Chancengleichheit des Amts für Soziale Dienste übernommen. Der Fachbereich verfügt über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen.

103. Entwicklung einer Strategie zum Ausgleich von Lohnunterschieden zwischen Männern und Frauen und Fortsetzung der Bemühungen zur Erhöhung der Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen (Neuseeland);

Abgelehnt.

Liechtenstein verfolgt in diesem Zusammenhang diverse Projekte, die Ausarbeitung einer Strategie ist derzeit jedoch nicht geplant.

104. Fortsetzung der Bemühungen zur Bekämpfung der Gewalt und Diskriminierung von Frauen und Förderung ihrer Einbeziehung in Entscheidungsgremien und Positionen in politischen und wirtschaftlichen Bereichen (Marokko);

Akzeptiert.

Siehe 108.65 und 108.91.

105. Fortsetzung der Bemühungen und Verabschiedung einer nationalen Strategie im Bereich der Gleichstellung und der Frauenrechte, deren Umsetzung unter anderem eine stärkere Beteiligung der Frauen am politischen und öffentlichen Leben, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Arbeits- und Privatleben, einen weniger restriktiven Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen und eine kontinuierliche Verringerung der häuslichen Gewalt ermöglichen würde (Schweiz);

Abgelehnt.

Es werden in diesen Bereichen diverse Projekte durchgeführt, die Ausarbeitung einer Strategie ist derzeit jedoch nicht geplant.

Nationale Minderheiten

106. Ergreifung von weiteren Schritten zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Minderheiten und der Integration aller Menschen in die Gesellschaft, auch durch gezielte gesetzgeberische Massnahmen (Neuseeland);

Abgelehnt.

In Liechtenstein gibt es keine nationalen oder sprachlichen Minderheiten.

Menschen mit Behinderung

107. Verabschiedung der erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte (Madagaskar);

Akzeptiert.

Das Behindertengleichstellungsgesetz verbietet unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen.

108. Sicherstellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Zugang zu Justiz, Bildung und Beschäftigung gewährleistet und respektiert werden (Madagaskar);

Akzeptiert.

Siehe 108.107 und 108.109-111.

109. Ergreifung der notwendigen Schritte, um sicherzustellen, dass alle Kinder mit Behinderungen gleiche Chancen in der Bildung erhalten (Staat Palästina);

Akzeptiert, wird als umgesetzt betrachtet.

Liechtenstein verfügt über ein sehr elaboriertes Fördersystem, um Kinder mit Behinderung angemessen zu unterstützen. Mit dem Gesamtkonzept „Fördermassnahmen im liechtensteinischen Bildungswesen“ (2012) wurde ein grosser Schritt in Richtung Integration von Kindern mit Behinderung gemacht.

110. Ergreifung bedeutsamer Massnahmen, um sicherzustellen, dass alle öffentlichen Gebäude und Schulen für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden (Vereinigte Staaten von Amerika);

Akzeptiert.

Das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet den Staat, einen barrierefreien Zugang zu öffentlichen Bauten und Anlagen sicherzustellen.

111. Fortsetzung geeigneter politischer Massnahmen, einschliesslich Sensibilisierungskampagnen, um die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und den Schutz ihrer Rechte zu gewährleisten (Bulgarien);

Akzeptiert.

Im Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 19) ist festgehalten, dass das Land die Integration von Menschen mit Behinderungen fördert und Programme durchführt, die der besseren Integration dienen. Weiter regelt Art. 21 (Information, Beratung und Überprüfung der Wirksamkeit), dass das Gemeinwesen Informationskampagnen durchführen kann, um das Verständnis für die Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen. Das Land finanziert zudem das Büro für Menschen mit Behinderungen, welches über das Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 22) geschaffen wurde und mit einem Leistungsvertrag beim Liechtensteiner Behindertenverband (LBV) angesiedelt ist.

Migration, Asylrecht und Staatsangehörigkeit

112. Gewährleistung des gesetzlichen Schutzes von jugendlichen und erwachsenen Migrantinnen sowie von Asylsuchenden und Opfern von Menschenhandel (Arabische Republik Syrien);

Akzeptiert, wird als umgesetzt betrachtet.

113. Verbesserung der Kenntnisse und des Bewusstseins des Staatsapparates über die Bedeutung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Indonesien);

Abgelehnt.

Siehe 108.3.

114. Beseitigung rechtlicher Hindernisse für die Niederlassung von Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden auf dem Gebiet Liechtensteins, insbesondere im Zusammenhang mit der Kenntnis der deutschen Sprache und der Nichtabhängigkeit von Sozialleistungen als Voraussetzungen für die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen (Brasilien);

Abgelehnt.

115. Sicherstellung der vollständigen Umsetzung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Afghanistan);

Akzeptiert, wird als umgesetzt betrachtet.

116. Sicherstellen, dass der Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft rechtlich und in der Praxis auf die im Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge abschliessend aufgezählten Gründe beschränkt ist, sowie dass Asylbewerber uneingeschränkten Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln gegen die erstinstanzliche Entscheidung über ihren Asylantrag haben (Côte d'Ivoire);

Akzeptiert, wird als umgesetzt betrachtet.

117. Erleichterung der Rechtsvertretung für Asylsuchende (Vereinigte Staaten von Amerika);

Abgelehnt.

Die Rechtsvertretung von Asylsuchenden ist gewährleistet und ein weiterer Ausbau ist nicht notwendig. Relevante Gesetzesprojekte in den Nachbarstaaten werden jedoch beobachtet und bei Bedarf wird die aktuelle gesetzliche Regelung überprüft.

118. Weitere Verstärkung der Massnahmen zur Einbeziehung eines geschlechtsspezifischen Ansatzes in Asylverfahren (Georgien);

Akzeptiert, wird als umgesetzt betrachtet.

119. Gewährleistung des effektiven Zugangs aller Personen, die internationalen Schutz benötigen, zur Familienzusammenführung durch Beseitigung administrativer Hindernisse (Argentinien);

Abgelehnt.

Familiennachzug ist sowohl für Asylsuchende als auch für Drittstaatenbürger gemäss Asylgesetz und Ausländergesetz möglich, wenn auch mit Einschränkungen und geknüpft an bestimmte Hürden.

120. Überarbeitung des Asylverfahrens unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte, damit konkrete Massnahmen ergriffen werden können, die eine wirksame Reaktion auf die spezifischen Schutzbedürfnisse von Frauen und Mädchen gewährleisten, die Opfer von Menschenhandel werden könnten (Honduras);

Akzeptiert.

121. Verbesserung der besonderen Verfahren für die Asylbewerber (Irak);

Abgelehnt.

Das Asylverfahren in Liechtenstein funktioniert zufriedenstellend und entspricht rechtsstaatlichen Prinzipien.

122. Einrichtung umfassender Schutzmechanismen zur Stärkung des Schutzes und zur Förderung der Rechte von Migrantinnen und Migranten sowie von Asylsuchenden im Land (Mexiko);

Akzeptiert.

Siehe 108.34.

123. Gewährleistung eines geschlechtsspezifischen Ansatzes bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft, der es ermöglicht, Opfer sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt zu identifizieren (Niederlande);

Akzeptiert.

124. Einführung eines subsidiären Schutzstatus für Personen, die internationalen Schutz benötigen und die nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge fallen (Portugal);

Abgelehnt.

Liechtenstein hat bisher auf die Einführung eines solchen subsidiären Schutzes mit Verweis auf die ähnlich ausgestaltete "vorläufige Aufnahme" verzichtet.

125. Ausbildung von Behörden, die in Asylverfahren involviert sind, in Bezug auf die Identifizierung und Behandlung von Opfern von Menschenhandel und geschlechtsspezifischer Gewalt zum Schutz von asylsuchenden Migrantinnen, die übersehen werden können und Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel zu werden (Republik Korea);

Abgelehnt.

Mitarbeiterinnen des Ausländer- und Passamts verfügen über entsprechende Erfahrungen. Trainings oder Weiterbildungen in diesem Bereich finden derzeit jedoch nicht statt.

126. Gewährung der Staatsangehörigkeit für in Liechtenstein geborene Kinder, die ansonsten staatenlos wären (Sierra Leone).

Akzeptiert, wird als umgesetzt betrachtet.

In Liechtenstein geborene Staatenlose haben Anspruch auf die Staatsbürgerschaft, wenn sie seit Geburt staatenlos sind und mindestens fünf Jahre in Liechtenstein gelebt haben.